

JEDE LIEFERUNG VON WAREN, ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN ODER SONSTIGE AKTIVITÄT SEITENS DER IN DER JEWEILIGEN BESTELLUNG BEZEICHNETEN GESELLSCHAFT („LIEFERANT“) ZUGUNSTEN DER DURA-LINE GERMANY GMBH („DURA-LINE“) (JEWEILS EINE „PARTEI“ SOWIE GEMEINSAM DIE „PARTEIEN“) UNTERLIEGT DIESEN ALLGEMEINEN BESTELLBEDINGUNGEN („ABB“). ZUSÄTZLICHE ODER ABWEICHENDE BEDINGUNGEN, DIE DER LIEFERANT FÜR DIESE WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN UNTERBREITET, WERDEN AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT UND SIND FÜR DURA-LINE NICHT BINDEND, ES SEI DENN, SIE WERDEN DURCH DEN BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETER VON DURA-LINE AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH ANGENOMMEN. JEDE LIEFERUNG VON WAREN ODER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH DEN LIEFERANTEN GILT ALS ANNAHME DIESER BEDINGUNGEN.

1. Zahlungsbedingungen

Der Lieferant legt DURA-LINE frühestens an dem Datum eine Rechnung vor, an dem alle von einer Bestellung umfassten Waren an DURA-LINE geliefert oder alle Dienstleistungen vollständig erbracht wurden. Die Rechnungen enthalten eine Beschreibung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen sowie gegebenenfalls Teilenummern, Mengen, Maßeinheiten, Stunden, Einheiten und Gesamtpreise. Die Rechnungen müssen mit den entsprechenden Bestellpreisen, -mengen und -bedingungen übereinstimmen, die auf der Vorderseite der entsprechenden Bestellung angegeben sind, und müssen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse gesandt werden.

Zudem müssen die Rechnungen die nachstehenden Angaben in englischer Sprache enthalten, oder in der Amtssprache des Landes, in dem DURA-LINE ansässig ist: (a) den Namen und die Anschrift des Lieferanten und der DURA-LINE-Gesellschaft, welche die Waren kauft oder die Dienstleistungen erhält; (b) den Namen des Absenders (falls abweichend von dem Lieferanten); (c) die entsprechende(n) DURA-LINE-Bestellnummer(n); (d) das Ausfuhrland; (e) eine detaillierte Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen; (f) die US-Zolltarifnummer gemäß dem ‚Harmonized Tariff Schedule of the United States‘ (falls zutreffend); (g) das Ursprungsland (Herstellungsland) der Waren, oder, bei mehreren Ursprungsländern, das Ursprungsland jedes versandten Teils, (h) die Gewichte der versandten Waren, (i) die Währung, in der der Verkauf getätigt wurde, (j) die Zahlungsbedingungen entsprechend diesen Bedingungen; (k) die verwendeten Versandbedingungen sowie (l) alle Rabatte oder Preisnachlässe. Jede Rechnung darf sich nur auf eine einzige Bestellung beziehen. Der Rechnung wird (gegebenenfalls) ein unterzeichneter Frachtbrief oder Schnellbeleg zum Nachweis des Versands beigefügt. Die Zahlung einer Rechnung stellt keine Annahme der Waren oder Dienstleistungen dar und unterliegt gemäß diesen Bedingungen einer angemessenen Anpassung, falls der Lieferant die Anforderungen der Bestellung nicht erfüllen sollte.

Sofern DURA-LINE nicht in einer Bestellung etwas anderes vereinbart hat, müssen alle anwendbaren Steuern und sonstigen staatlichen Abgaben, wie unter anderem Umsatz-, Nutzungs- oder Verbrauchsteuern, Mehrwertsteuern, Einfuhrzölle sowie Zollsteuern und -gebühren, getrennt aufgeschlüsselt und auf der Rechnung ausgewiesen werden.

Sofern DURA-LINE nicht in einer Bestellung etwas anderes vereinbart hat, erfolgt die Zahlung per Überweisung innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen ab dem letzten Geschäftstag des Monats, in dem die entsprechende Rechnung eingegangen ist. Sollte DURA-LINE es versäumen, unstrittige Rechnungen zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen, so benachrichtigt der Lieferant die

DURA-LINE schriftlich über das entsprechende Versäumnis und so behebt DURA-LINE dieses innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechende Benachrichtigung. Unstrittige Beträge, deren Zahlung durch DURA-LINE überfällig ist, werden zu einem Zinssatz von 2 % p. a. über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet.

Rechnungen werden nur genehmigt, wenn sie dieser Klausel entsprechen und ordnungsgemäße Angaben enthalten zu einwandfreien Waren, die von DURA-LINE erhalten wurden, oder zu Dienstleistungen, die zufriedenstellend für DURA-LINE ausgeführt wurden. Wenn DURA-LINE (nach vernünftigem Ermessen und nach Treu und Glauben) eine Rechnung mit der Begründung beanstandet, dass die Waren/Dienstleistungen oder die Rechnung selbst gegen die Bestimmungen der Bestellung oder dieser Bedingungen verstößt, ist DURA-LINE berechtigt, die Zahlung der entsprechenden Rechnung zurückzuhalten, bis die Streitigkeit beigelegt ist. Sofern DURA-LINE nicht in einer Bestellung oder anderweitig schriftlich etwas anderes vereinbart hat, werden Rechnungen, die DURA-LINE mehr als sechs Monate nach der Lieferung der Waren oder nach dem Datum erhält, an dem DURA-LINE die Dienstleistungen abgenommen hat, nicht angenommen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung dieser Rechnungen erlischt durch den bloßen Ablauf dieser Frist.

Wenn der Lieferant der DURA-LINE Beträge aus gleich welchen Gründen schuldet, ist DURA-LINE berechtigt, diese geschuldeten Beträge mit Beträgen zu verrechnen, die dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung oder anderweitig geschuldet werden.

2. Preis

Der Lieferant stellt die Waren oder Dienstleistungen zu den auf der jeweiligen Bestellung angegebenen Preisen zur Verfügung. Sofern DURA-LINE nicht in der Bestellung etwas anderes vereinbart hat, sind die in der Bestellung angegebenen Preise endgültig und können nicht geändert werden. Sofern DURA-LINE nicht in einer Bestellung etwas anderes vereinbart hat, umfassen die von DURA-LINE zu zahlenden Preise:

- a) Gebühren und sonstige Abgaben oder Kosten, die bei der Beantragung der Genehmigungen entstehen, die für die Erbringung der Dienstleistung oder die Lieferung der Waren erforderlich sind.
- b) Gebühren für die Nutzung von Rechten an geistigem und gewerblichen Eigentum, einschließlich jeglicher Software.
- c) Alle Kosten im Zusammenhang mit oder aufgrund der Lieferung der vereinbarten Waren oder der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen.
- d) Die Kosten für die Verpackung, den Transport, die Lagerung, die Versicherungsprämien, die Montage sowie die Inbetriebnahme der Waren vor Ort.
- e) Alles, was für die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung erforderlich ist, unter Berücksichtigung der geltenden Normen, Vorschriften und Anforderungen der sachgemäßen Ausführung, auch wenn diese nicht ausdrücklich in der Bestellung erwähnt wurden.

Sofern DURA-LINE nicht in einer Bestellung etwas anderes vereinbart hat, werden alle anderen Kosten oder Auslagen, die für die Erbringung der Dienstleistungen oder die Lieferung der Waren erforderlich sind, vollständig von dem Lieferanten getragen.

Sollten die Parteien vereinbaren, die Preise für die Waren oder

Dienstleistungen zu senken, so gelten die entsprechenden Preise unverzüglich für alle Waren, die sich im Konsignationsbestand befinden oder einer Konsignationslagerregelung mit dem Lieferanten unterliegen, oder für alle noch zu erbringenden Dienstleistungen, alle noch nicht gelieferten Waren oder noch nicht erbrachten Dienstleistungen, alle offenen und nicht ausgeführten Bestellungen, alle zukünftigen Bestellungen und alle unverbrauchten Bestände, die Eigentum der DURA-LINE sind.

Der Lieferant garantiert, dass die Preise, die für die im Rahmen der Bestellung gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen berechnet werden, nicht höher sind als die Preise, die der Lieferant seinen anderen Kunden für ähnliche Waren oder Dienstleistungen unter ähnlichen Geschäftsbedingungen berechnet hat. Sollte der Lieferant für ähnliche Waren oder Dienstleistungen unter ähnlichen Geschäftsbedingungen einen niedrigeren Preis berechnen, so benachrichtigt der Lieferant die DURA-LINE darüber unverzüglich und wendet den betreffenden niedrigeren Preis auf alle im Rahmen der Bestellung bestellten Waren oder Dienstleistungen an. Etwaige Preisdifferenzen werden rückwirkend auf das erste Datum angewandt, an dem die Waren oder Dienstleistungen zu dem niedrigeren Preis an den betreffenden anderen Kunden verkauft wurden. Der Lieferant zahlt DURA-LINE anwendbare Rückerstattungen entweder (nach alleinigem Ermessen der DURA-LINE) durch eine auf die nächste Bestellung angewendete Gutschrift oder in bar innerhalb von 30 Tagen.

Sollte DURA-LINE dem Lieferanten zu jeglichem Zeitpunkt vor der vollständigen Erfüllung der Bestellung schriftlich mitteilen, dass DURA-LINE von einem anderen Lieferanten ein schriftliches Angebot zu ähnlichen Bedingungen für ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu einem Preis erhalten hat, der niedriger ist als der in der Bestellung angegebene Preis, so muss der Lieferant seinen Preis für nicht gelieferte Waren oder nicht erbrachte Dienstleistungen unverzüglich dem entsprechenden niedrigeren Preis anpassen. Sollte es der Lieferant versäumen, seinen Preis dem niedrigeren Preis anzupassen, so steht es der DURA-LINE nach eigener Wahl frei, den Rest der Bestellung ohne Haftung zu kündigen.

3. Bereitstellung, Versand und Verpackung

Der Lieferant stellt die Waren und/oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den in der Bestellung angegebenen Daten, Standorten und Anforderungen bereit. Diese Bereitstellungsfristen in Bezug auf die durch den Lieferanten bereitzustellenden Waren oder Dienstleistungen (oder Teile davon, wenn Dura-Line eine schriftliche Genehmigung zur Teilbereitstellung erteilt) sind bindend, und der Faktor Zeit ist für alle Lieferungen und/oder Leistungen wesentlich. Bei Überschreitung dieser Bereitstellungsfristen wird der Lieferant automatisch vertragsbrüchig, ohne dass eine entsprechende Inverzugsetzung erforderlich wäre. Sofern DURA-LINE nicht in einer Bestellung etwas anderes vereinbart hat, müssen alle Waren, die innerhalb eines Tages von einem einzigen Ort und an einen einzigen Ort versandt werden, auf einem einzigen Fracht- oder Luftfrachtbrief zusammengefasst werden. Die Ausführung der Bestellung in Teilbereitstellungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DURA-LINE. Der Lieferant ist verpflichtet, auf entsprechende Anfrage von DURA-LINE einen schriftlichen Produktions- oder Ausführungsplan vorzulegen und/oder an der Fortschrittsüberwachung mitzuwirken.

Der Lieferant übermittelt der DURA-LINE eine angemessene schriftliche Benachrichtigung über jede drohende oder potenzielle

Nichteinhaltung der Frist für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen (und benachrichtigt die DURA-LINE in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden, nachdem ihm die Möglichkeit eines entsprechenden Verzugs bekannt geworden ist).

Sofern DURA-LINE nicht in einer Bestellung etwas anderes vereinbart hat, schuldet der Lieferant der DURA-LINE für jeden Kalendertag, um den die Liefer- und/oder Erbringungsfristen überschritten werden, einen Pauschalschadensersatz in Höhe von 0,5 % des gemäß der jeweiligen Bestellung zu zahlenden Gesamtbetrags, wobei der Höchstbetrag des Pauschalschadensersatzes bei 10 % dieses Betrags liegt. Dieser Pauschalschadensersatz ist sofort fällig und zahlbar und gilt unbeschadet des Anspruchs der DURA-LINE auf Ersatz des tatsächlichen Schadens nach anwendbarem Recht. Das tatsächliche Bereitstellungsdatum ist das in dem Dokument über den Eingang oder die vollständige Erbringung angegebene Datum, das von einem Vertreter von DURA-LINE unterzeichnet wurde, der ordnungsgemäß zur Annahme der Waren oder zur Überwachung der erbrachten Dienstleistungen befugt ist.

In jedem Fall liefert der Lieferant, wenn zu den in der jeweiligen Bestellung angegebenen Bereitstellungsfristen die Waren nicht geliefert oder die Dienstleistungen nicht erbracht wurden oder der Bereitstellungsplan aus einem anderen Grund als durch Verschulden der DURA-LINE gefährdet wird, auf Wunsch von DURA-LINE die Waren auf dem schnellsten Versandweg, der erforderlich ist, um die Bereitstellungsvorgaben aus der Bestellung auf seine Kosten zu erfüllen.

Alle Waren werden nach den Anweisungen von DURA-LINE oder, mangels entsprechender Anweisungen, nach guter kaufmännischer Praxis so verpackt, dass ihr Eingang in unbeschädigtem Zustand sichergestellt ist. DURA-LINE haftet nicht für Entladungen, Verschüttungen oder sonstige Umweltereignisse (einschließlich von Reinigungskosten), von denen Waren betroffen sind, die im Rahmen der Bestellung versandt werden, bis die Gefahr entsprechend der zwischen den Parteien in der Bestellung oder in diesen Bedingungen für diese Waren vereinbarten Position auf die DURA-LINE übergegangen ist. Alle Behälter werden gemäß den Anweisungen in der Bestellung von DURA-LINE ordnungsgemäß zur Identifizierung gekennzeichnet und enthalten einen Packzettel, der mindestens die DURA-LINE-Bestellnummer(n), die Produktteilenummer, eine detaillierte Produktbeschreibung, das Ursprungsland, die Gesamtzahl der im Versand befindlichen Kartons, die versandte Produktmenge sowie die endgültige Lieferadresse enthält. Waren, die in Bezug auf den Lieferplan von DURA-LINE vorzeitig versandt wurden oder bei Dura-Line vor dem in der jeweiligen Bestellung angegebenen Liefertermin eingehen, können auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt werden. Der Lieferant übermittelt der DURA-LINE eine Versandmitteilung, wenn die Waren einem Frachtführer zum Transport übergeben wurden, und der Lieferant sendet DURA-LINE einen vollständigen Satz von Versandunterlagen, einschließlich der Handelsrechnung, der Packliste und des Luftfrachtbriefs oder drei Original Exemplare des Durchgangsfrachtbriefs ohne Einschränkungen, die erforderlich sind, um die Waren in die Obhut der DURA-LINE zu übergeben. Die Bestellnummer(n) muss/müssen auf allen Mitteilungen, Versandetiketten und Versanddokumenten angegeben sein, einschließlich aller Packzettel, Frachtbriefe und Luftfrachtbriefe.

Alle Waren müssen, sofern sie nicht ausdrücklich von den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes befreit sind, an einer auffälligen Stelle mit dem Ursprungsland (Herstellungsland) der Waren gekennzeichnet sein, und zwar so lesbar, unauslöschlich

und dauerhaft, wie es die Beschaffenheit des Artikels oder Behälters zulässt. Der Lieferant stellt der DURA-LINE (a) die US-Zolltarifnummer gemäß dem ‚Harmonized Tariff Schedule of the United States‘ (falls zutreffend), Informationen oder Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Ursprungsland, eidesstattliche Versicherungen des Herstellers, gültige Bescheinigungen aufgrund von Freihandelsabkommen („FHA“) sowie alle sonstigen Dokumente oder Informationen zur Verfügung, die DURA-LINE möglicherweise verlangt, um internationale Handelsbestimmungen einzuhalten oder Zölle, Steuern und Gebühren rechtmäßig zu minimieren, sowie (b) FHA-Bescheinigungen für alle Waren, die in den Genuss der Vorzugsbehandlung aufgrund eines oder mehrerer FHA kommen. Der Lieferant stellt DURA-LINE alle Dokumente, Aufzeichnungen und sonstigen unterstützenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um zu begründen, warum die Waren unter die Vorzugsbehandlung eines FHA fallen. Der Lieferant unternimmt angemessene Anstrengungen zur Erwirkung der Vorzugsbehandlung der Waren im Rahmen von FHA.

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für relevante Waren vorzuhalten, die während der üblichen Lebensdauer der entsprechenden Waren geliefert werden, in jedem Fall jedoch während eines Zeitraums von mindestens einem Jahr nach der Lieferung der betreffenden Waren, wobei diese Ersatzteile zu den gleichen Bedingungen zu verkaufen und zu liefern sind.

DURA-LINE behält sich das Recht vor, ohne Kosten für DURA-LINE ganze Lieferungen oder beliebige Teile von Lieferungen abzulehnen, die von der Menge oder Art abweichen, die in der jeweiligen Bestellung angegeben wurden oder deren Versand oder Bereitstellung schriftlich von DURA-LINE genehmigt wurde. Vorzeitige Lieferungen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung von DURA-LINE erfolgen. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung von DURA-LINE keinen Ersatz vornehmen.

Sofern DURA-LINE nicht in einer Bestellung etwas anderes vereinbart hat, werden die Waren von dem Lieferanten „geliefert verzollt“ (DDP) (Incoterms 2020) geliefert (mit Ausnahme von Sendungen innerhalb der USA, bei denen die Waren „frei an Bord benannter Verschiffungshafen, Fracht per Nachnahme“ (FOB Origin, Freight Collect) an den in der Bestellung angegebenen Ort geliefert werden. Das Eigentum an den entsprechenden Waren geht in demjenigen nachstehenden Zeitpunkt auf DURA-LINE über, der zuerst eintritt: (a) dem Übergang der Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung gemäß der zwischen den Parteien in der Bestellung oder diesen Bedingungen vereinbarten Position in Bezug auf diese Waren und (b) dem Tag, an dem DURA-LINE für die entsprechenden Waren bezahlt. Wurde jedoch die Installation der Waren durch den Lieferanten vereinbart, so trägt der Lieferant die gesamte Gefahr in Bezug auf die entsprechenden Waren bis zur Installation und Abnahme oder Inbetriebnahme durch DURA-LINE, unabhängig davon, ob DURA-LINE bereits das volle Eigentum an diesen Waren hat oder nicht. Wenn DURA-LINE vor der Lieferung Zahlungen für Waren leistet, so muss der Lieferant sicherstellen, dass diese Waren identifiziert werden und identifizierbar bleiben und von den Waren des Lieferanten getrennt werden, und so gilt der Lieferant in Bezug auf diese Waren als Verwahrer für DURA-LINE.

Wenn DURA-LINE Rohstoffe, Halbfertigerzeugnisse, Materialien und Komponenten, Werkzeuge, Vorrichtungen, Gussformen, Modelle, Spezifikationen, Zeichnungen, Software, Informationsträger oder sonstiges Eigentum liefert oder bezahlt, sind diese Gegenstände Eigentum von DURA-LINE („DURA-LINE-

Eigentum“). DURA-LINE-Eigentum darf nur zur Ausführung der von dem Lieferanten im Rahmen der jeweiligen Bestellung ausgeführten Arbeiten genutzt werden, es sei denn, DURA-LINE stimmt schriftlich etwas anderem zu. Der Lieferant hält auf seine Kosten das gesamte DURA-LINE-Eigentum und sämtliches Eigentum, an dem DURA-LINE im Rahmen einer Bestellung eine Beteiligung erwirbt, in gutem, funktionstüchtigen Zustand und haftet für alle Verluste oder Beschädigungen dieses Eigentums, außer für den normalen Verschleiß. Der Lieferant markiert das gesamte DURA-LINE-Eigentum eindeutig, führt ein Verzeichnis über dasselbe und bewahrt es als DURA-LINE-Eigentum getrennt oder identifizierbar auf. Der Lieferant hält das gesamte DURA-LINE-Eigentum unter Versicherungsschutz im Umfang der vollen Wiederbeschaffungskosten, und der Lieferant übermittelt der DURA-LINE auf Verlangen der DURA-LINE einen Versicherungsnachweis, der die Einhaltung dieser Bedingungen belegt und in dem DURA-LINE als zusätzlicher Versicherungsnehmer angegeben ist. Sofern er nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung von DURA-LINE verfügt, unterlässt der Lieferant jede Handlung oder Unterlassung in Bezug auf diese Sachen, die dazu führen würde, dass DURA-LINE das Eigentum an diesen verliert, sei es durch Spezifikation, Akzession oder Vermischung von Eigentum oder auf andere Weise. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass die Gegenstände nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungs- oder Aufhebungsrecht im Hinblick auf diese Sachen und kein Pfandrecht an diesen Sachen. Nach Erledigung der Bestellung müssen diese Artikel in gutem Zustand – normaler Verschleiß ausgenommen – zurückgegeben werden.

4. Lagerung

Sollte DURA-LINE den Lieferanten auffordern, die Lieferung der Waren aufzuschieben, so lagert, schützt und versichert der Lieferant die zu liefernden Waren sachgemäß verpackt und deutlich als für DURA-LINE vorgesehen markiert. DURA-LINE erstattet dem Lieferanten die vertretbaren Kosten einer solchen Lagerung vorbehaltlich der Vorlage eines angemessenen Nachweises dieser Kosten sowie einer entsprechenden Rechnung.

5. Inspektion

Der Lieferant ist dafür verantwortlich zu überprüfen und zu bescheinigen, dass die Menge und Qualität der Waren oder Dienstleistungen den technischen Spezifikationen der jeweiligen Bestellung entspricht. Sofern DURA-LINE nicht in einer Bestellung etwas anderes vereinbart hat, ist DURA-LINE berechtigt, alle Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach der Lieferung oder Leistung zu inspizieren, um zu überprüfen, ob die Qualität und Menge dieser Waren und/oder Dienstleistungen den Anforderungen der Bestellung und dieser Bedingungen entspricht.

In keinem Fall entbindet die von DURA-LINE vor, während oder nach der Lieferung/Abnahme durchgeführte Inspektion den Lieferanten von seinen Verpflichtungen in Verbindung mit den Waren oder Dienstleistungen.

6. Ablehnung von Waren oder Verweigerung der Annahme der Lieferung

Sollte bei der Inspektion in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen festgestellt werden, dass sie nicht die Anforderungen der Bestellung oder dieser Bedingungen erfüllen, so ist DURA-LINE berechtigt, diese Waren und/oder Dienstleistungen durch

entsprechende schriftliche Mitteilung an den Lieferanten abzulehnen. Unter entsprechenden Umständen ist DURA-LINE berechtigt (unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihr möglicherweise zur Verfügung stehen): (a) den Lieferanten (im Falle von Waren) aufzufordern, die betreffenden Waren ohne Kosten für DURA-LINE innerhalb einer von DURA-LINE schriftlich angegebenen Frist zu ersetzen, (b) von dem Lieferanten (im Falle von Dienstleistungen) zu verlangen, dass er die betreffenden Dienstleistungen ohne Kosten für DURA-LINE innerhalb der von DURA-LINE schriftlich angegebenen Frist erneut erbringt, oder (c) von der Bestellung einseitig per schriftlicher Mitteilung zurückzutreten. Von DURA-LINE zurückgewiesene Waren müssen von dem Lieferanten auf dessen eigene Kosten innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Mitteilung über die Zurückweisung an dem von DURA-LINE angegebenen Ort abgeholt werden. Sollten diese Waren nicht von dem Lieferanten abgeholt werden, so werden die Waren (nach alleiniger Wahl von DURA-LINE) entweder von DURA-LINE nach deren eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten veräußert oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Lieferanten zurückgesandt. Alle von DURA-LINE in Verbindung mit einer entsprechenden Veräußerung oder Rücksendung gezahlten Beträge werden von dem Lieferanten innerhalb von vierzehn (14) Tagen an DURA-LINE erstattet.

7. Änderungen

Der Lieferant nimmt, sofern er nicht über eine entsprechende vorherige schriftliche Zustimmung von DURA-LINE verfügt, keine Änderungen an den in einer Bestellung angegebenen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen vor. Zu diesen Zwecken umfasst der Ausdruck „Änderungen an den Eigenschaften“ unter anderem Änderungen des Herstellungsprozesses, Änderungen der Fertigungsanlagen, Änderungen des Produktionsstandorts, Lieferantenänderungen, Änderungen an Ausgangsstoffen, Änderungen der Spezifikationen oder Wechsel zwischen einem manuellen und automatisierten Prozess. Diese Anforderung gilt unabhängig davon, ob die Änderung Auswirkungen auf die Kosten hat oder nicht, sowie unabhängig von der Art der Änderung, einschließlich von Produktverbesserungen.

Der Lieferant übermittelt der DURA-LINE eine schriftliche Benachrichtigung, die bei der DURA-LINE spätestens fünfzehn (15) Werktage zuvor eingeht, bevor er jegliche Entscheidung umsetzt, nach der die Vermarktung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen eingestellt wird oder wesentliche Änderungen an den Waren oder Dienstleistungen oder einem seiner Verfahren vorgenommen werden, wie etwa Änderungen, die sich auf die Prozesse auswirken, einschließlich aller wesentlichen Änderungen an seinen IT-Prozessen oder seinen Auftragnehmern, der Beschaffung wesentlicher Komponenten, der Auslegung der Waren oder des Standorts der Anlage(n) oder sonstiger Änderungen, die sich auf die technischen Spezifikationen der Waren oder Dienstleistungen, die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, den Lebenszyklus, die Verfügbarkeit, die Zuverlässigkeit oder die Qualität auswirken oder auswirken könnten. Unter derartigen Umständen steht es der DURA-LINE frei, von der Bestellung ganz oder teilweise ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten zurückzutreten.

8. Garantie

Der Lieferant gibt gegenüber DURA-LINE sowie deren Rechtsnachfolgern, Abtretungsempfängern, Kunden und Endnutzern die Garantie, die Zusage und die Zusicherung ab, dass

alle gelieferten Waren (einschließlich aller ausgetauschten oder ausgetauschten Waren oder Komponenten) während des gesamten nachstehend angegebenen Garantiezeitraums (a) frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern sind, selbst wenn die Auslegung von DURA-LINE genehmigt wurde, (b) den anwendbaren Zeichnungen, Entwürfen, Qualitätskontrollplänen, Spezifikationen und Mustern und sonstigen Beschreibungen entsprechen, die von DURA-LINE bereitgestellt oder angegeben wurden, (c) handelsüblich sind, (d) für die vorgesehenen Zwecke geeignet sind und bestimmungsgemäß funktionieren, (e) allen anwendbaren Gesetzen entsprechen, (f) frei von allen Pfandrechten oder sonstigen Belastungen sind und (g) keine Patente, veröffentlichten Patentanmeldungen oder sonstigen Rechte Dritter an geistigem Eigentum verletzen und dass in ihnen keine veruntreuten Geschäftsgeheimnisse Dritter genutzt werden.

Der Lieferant gibt gegenüber DURA-LINE sowie deren Rechtsnachfolgern, Abtretungsempfängern, Kunden und Endnutzern die Garantie, die Zusage und die Zusicherung ab, die während des gesamten nachstehend angegebenen Garantiezeitraums gilt, dass: (a) sie über die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderliche und notwendige Fachkenntnisse, Einrichtungen und Geräte zur Erbringung der Dienstleistungen verfügt, (b) die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und in sicherer, fachgerechter und professioneller Weise mit der erforderlichen Kompetenz und Sorgfalt erbracht werden, und (c) die Dienstleistungen nach den anspruchsvollsten in der Branche des Lieferanten üblichen Standards erbracht werden.

Sofern DURA-LINE nicht in einer Bestellung etwas anderes vereinbart hat, beträgt der Garantiezeitraum vierundzwanzig (24) Monate ab dem Datum der Lieferung der betreffenden Waren und/oder der zufriedenstellenden vollständigen Erbringung der betreffenden Dienstleistungen.

Die in diesen Bedingungen dargelegten Garantien überdauern jede Inspektion, Abnahme oder Zahlung durch DURA-LINE und berühren keine sonstigen Garantien in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen, die möglicherweise kraft Gesetz oder anderweitig zur Verfügung stehen.

Sollten Waren oder Dienstleistungen die oben genannten Garantien nicht erfüllen, so ist DURA-LINE berechtigt, die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen durch entsprechende schriftliche Mitteilung an den Lieferanten abzulehnen sowie (unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihr möglicherweise zur Verfügung stehen) (a) den Lieferanten (im Falle von Waren) aufzufordern, die betreffenden Waren ohne Kosten für DURA-LINE innerhalb einer von DURA-LINE schriftlich angegebenen Frist zu ersetzen, (b) von dem Lieferanten (im Falle von Dienstleistungen) zu verlangen, dass er die betreffenden Dienstleistungen ohne Kosten für DURA-LINE innerhalb der von DURA-LINE schriftlich angegebenen Frist erneut erbringt, oder (c) von der Bestellung ganz oder teilweise einseitig per schriftlicher Mitteilung zurückzutreten. Für den Fall, dass DURA-LINE wählt, von der Bestellung zurückzutreten, haftet der Lieferant nach dem Ermessen von DURA-LINE für alle Kosten der Rücksendung oder Vernichtung, und in jedem Fall zahlt der Lieferant alle fälligen Beträge, die in der Mitteilung von DURA-LINE über den Rücktritt oder einer anderen schriftlichen Mitteilung von DURA-LINE dargelegt sind, unverzüglich an DURA-LINE.

9. Einführen

Der Lieferant übernimmt die gesamte Verantwortung und Haftung für alle Sendungen, die von der Bestellung umfasst sind und eine amtliche Einfuhrabfertigung erfordern. Für den Fall, dass staatliche Behörden Ausgleichs-, Antidumping- oder Retorsionszölle auf die im Rahmen der Bestellung eingeführten Waren festsetzen oder auf andere Weise einführen, behält sich DURA-LINE das Recht vor, von der Bestellung zurückzutreten (unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihr möglicherweise zur Verfügung stehen).

Alle Zollrückvergütungen und Rechten an solchen im Zusammenhang mit Zöllen, die von dem Lieferanten oder von DURA-LINE bei der Einfuhr der Waren oder der Materialien oder Komponenten, die bei der Herstellung der Waren verwendet werden, gezahlt werden, fallen ausschließlich der DURA-LINE zu. Die Rechte an den Zollrückvergütungen umfassen unter anderem aus Substitution erwachsende Rechte sowie Ansprüche auf Zollrückvergütung, die von nachrangigen Zulieferern im Zusammenhang mit den Waren erworben wurden. Der Lieferant stellt DURA-LINE alle Dokumente, Aufzeichnungen und sonstigen unterstützenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um etwaige Zollrückvergütungen zu erhalten, und kooperiert in zumutbarer Weise mit DURA-LINE im Hinblick auf die Erwirkung der Zahlung.

10. Einstellung/Unterbrechung der Arbeit

DURA-LINE kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung und ohne Kosten für DURA-LINE verlangen, dass der Lieferant die gesamte Arbeit oder einen Teil der Arbeit im Rahmen der Bestellung für bis zu einhundertundzwanzig (120) Tage („Anordnung zur Einstellung der Arbeiten“) sowie auch für jeglichen weiteren Zeitraum gemäß entsprechender Vereinbarung zwischen den Parteien einstellt. Der Lieferant leistet unverzüglich nach Erhalt einer Anordnung zur Einstellung der Arbeiten deren Bedingungen Folge. DURA-LINE kann jederzeit nach der Zustellung einer Anordnung zur Einstellung der Arbeiten die Anordnung zur Einstellung der Arbeiten ganz oder teilweise wieder aufheben oder von der Bestellung zurücktreten. Unter derartigen Umständen erstattet DURA-LINE dem Lieferanten die angemessenen, nachgewiesenen, unvermeidbaren Kosten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der betreffenden Bestellung (oder dem einschlägigen Teil derselben) bis zum Tag des Eingangs der entsprechenden Mitteilung entstehen; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass DURA-LINE unter keinen Umständen für Beträge haftet, die den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen im Rahmen der Bestellung übersteigen. Sofern die Anordnung zur Einstellung der Arbeiten aufgehoben wird oder abläuft, muss der Lieferant die Arbeiten unverzüglich wieder aufnehmen. Sofern DURA-LINE nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat, ist an den Lieferanten keine Entschädigung im Zusammenhang mit dem Erlass, der Verlängerung, dem Ablauf oder der Aufhebung einer Anordnung zur Einstellung der Arbeiten zahlbar.

11. Rücktritt

DURA-LINE kann von der Bestellung unter folgenden Umständen sofort zurücktreten:

- a) wenn der Lieferant oder die Partei, die für die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gebürgt oder eine Sicherheit geleistet hat, einen Antrag auf vorläufigen Zahlungsaufschub einreicht.
- b) wenn der Lieferant für insolvent erklärt wird, freiwillig oder

im Rahmen des Insolvenzverfahrens unter gerichtlicher Aufsicht abgewickelt wird, wesentliche Geschäftstätigkeiten einstellt, die Auflösung seines Geschäfts beschließt, einen Antrag auf Konkursöffnung stellt oder einen Antrag auf Zahlungsaufschub einreicht, oder wenn ein Antrag gestellt wird oder ein Verfahren von dem oder gegen den Lieferanten eingeleitet wird in Bezug auf Konkurs, Zwangsverwaltung, Sanierung oder Abtretung zugunsten der Gläubiger.

- c) wenn Änderung des Aktionärskreises des Lieferanten erfolgen, soweit dies nach dem vernünftigen Ermessen der DURA-LINE zu einer erheblichen Zunahme der Risiken für die DURA-LINE führt.
- d) wenn eine Pfändung gegen den Lieferanten erfolgt oder wenn das Vermögen des Lieferanten von Pfändungen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen bedroht ist.
- e) wenn der Lieferant an betrügerischen, irreführenden und/oder rechtswidrigen Aktivitäten beteiligt ist.
- f) wenn DURA-LINE berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Lieferant das Ansehen, den guten Namen oder den Firmenwert der DURA-LINE oder der Produkte von DURA-LINE nachteilig beeinflusst oder nachteilig beeinflussen wird. In solchen Fällen ist keine Inverzugsetzung erforderlich und gilt ein Verstoß als erfolgt.
- g) wenn der Lieferant gegen eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Bestellung verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von fünf Werktagen oder innerhalb einer durch DURA-LINE möglicherweise nach eigenem Ermessen festgelegten längeren Frist behebt.

Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel, die der DURA-LINE möglicherweise zur Verfügung stehen, kann DURA-LINE in dem Fall, dass der Lieferant gegen seine Verpflichtungen gegenüber der DURA-LINE verstoßen sollte und DURA-LINE ganz oder teilweise von der Bestellung zurücktritt, dem Lieferanten alle zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen, die ihr aufgrund ihrer Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten oder aufgrund der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen durch einen Dritten entstehen.

Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihr möglicherweise zur Verfügung stehen, ist DURA-LINE berechtigt, von der Bestellung (oder jeglichem Teil derselben) jederzeit und aus gleich welchem Grund durch entsprechende schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zurückzutreten. Unter derartigen Umständen erstattet DURA-LINE dem Lieferanten die angemessenen, nachgewiesenen, unvermeidbaren Kosten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der betreffenden Bestellung (oder dem einschlägigen Teil derselben) bis zum Tag des Eingangs der entsprechenden Mitteilung entstehen; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass DURA-LINE unter keinen Umständen für Beträge haftet, die den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen im Rahmen der Bestellung übersteigen.

12. Leistungsbeeinträchtigung

Sollte DURA-LINE nach eigenem Ermessen feststellen, dass

erhebliche Gefahr besteht, dass der Lieferant seine Leistungs- oder Lieferanforderungen aus der Bestellung nicht erfüllt, kann DURA-LINE von dem Lieferanten verlangen, dass er im Rahmen eines Leistungssicherungsplans von DURA-LINE leistet. Der Leistungssicherungsplan kann spezifische Berichts- und Leistungsanforderungen enthalten, die angemessen darauf zugeschnitten sind, die hinreichende Leistung des Lieferanten gemäß den identifizierten Bestimmungen der Bestellung sicherzustellen. Wenn die Bedingungen des Leistungssicherungsplans in irgendeiner Hinsicht durch den Lieferanten nicht eingehalten werden, so stellt dies einen Verstoß gegen die Bestellung und diese Bedingungen dar, und so ist die DURA-LINE zusätzlich zu allen anderen Rechten oder Rechtsmitteln, die ihr möglicherweise zustehen, berechtigt, unverzüglich von der Bestellung zurückzutreten.

13. Höhere Gewalt

Keine Partei kommt bei einer verzögerten Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen in Verzug, soweit diese verzögerte Erfüllung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt (entsprechend der Bestimmung dieses Begriffs in dieser Klausel 13) zurückzuführen ist und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit ihrerseits eingetreten ist. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei wird die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen und dabei ausführliche Einzelheiten und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses höherer Gewalt darlegen, sowie auch die Verpflichtungen, die sie nicht einhalten kann, und die Maßnahmen, die sie zur Minderung der Auswirkungen des entsprechenden Ereignisses Höherer Gewalt ergreift. Sollte die Lieferung oder Leistung des Lieferanten verzögert werden, so kann DURA-LINE die während der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt geplanten Lieferungen stornieren oder, nach ihrer eigenen Wahl, den Zeitraum für die Lieferung oder Leistung so verlängern, dass der durch das Ereignis höherer Gewalt verursachte Verzögerungszeitraum auch abgedeckt ist. Beträgt die Verzögerung im Hinblick auf die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen mehr als 30 Tage, so kann DURA-LINE die Bestellung ohne Haftung ganz oder teilweise stornieren.

Der Begriff „**Ereignis Höherer Gewalt**“ bezeichnet im Sinne dieser Bedingungen unabwendbare Ereignisse wie (unter anderem) Erdbeben, Überschwemmungen, Tornados, Kriege, bewaffnete Konflikte, terroristische Handlungen, Pandemien, Epidemien, Bürgerunruhen oder Aufruhr. Nicht zu den Ereignissen Höherer Gewalt gehören Personalmangel, Streiks, Erkrankungen von Mitarbeitern, Lieferverzögerungen, die mangelnde Eignung von Materialien, Ausgangsstoffen oder halbfertigen Produkten oder Leistungen, schuldhaftes Versäumnisse oder rechtswidrige Handlungen seitens des Lieferanten oder seitens durch den Lieferanten beauftragten Dritten, Einschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19, Liquiditäts- oder Solvabilitätsprobleme oder ähnliche Ereignisse. Möglichkeiten für den Lieferanten, die Waren zu einem für ihn günstigeren Preis zu verkaufen, oder finanzielle Probleme des Lieferanten beim Einkauf von Materialien oder bei Verarbeitungsschritten, die für die Herstellung der Waren notwendig sind, stellen keine Ereignisse Höherer Gewalt dar.

14. Umwelt, Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant bemüht sich nach besten Kräften, die Bestellungen in der am besten umweltverträglichen Art und Weise zu angemessenen und wettbewerbsfähigsten Kosten zu erfüllen.

Um die sichere Nutzung der Waren oder die sichere Erbringung der Dienstleistungen zu ermöglichen, hält der Lieferant die für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften ein, sowie auch diejenigen Anforderungen, die DURA-LINE vor, während und nach der Erfüllung der Bestellung vorgibt.

Der Lieferant ergreift alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein sicheres, gesundes und sicheres Arbeitsumfeld zu schaffen, gegebenenfalls einschließlich der Beförderung und Unterbringung seiner Mitarbeiter. Der Lieferant sorgt für die ordnungsgemäße Bewertung und Minderung bekannter Risiken, Gefahren oder veränderter Bedingungen, die sich auf die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer oder die Umwelt auswirken, einschließlich des Vorhandenseins oder potenziellen Vorhandenseins von Gefahrstoffen.

Der Lieferant stellt seinen Mitarbeitern oder Unterlieferanten persönliche Schutzausrüstung, Beförderung zu und von dem Ort, an dem die Dienstleistungen erbracht werden, sowie sonstige Spezialausrüstung, die möglicherweise benötigt wird, auf seine eigenen Kosten zur Verfügung.

Der Lieferant ist allein für alle Schäden oder Konsequenzen verantwortlich, die seine Mitarbeiter oder Unterlieferanten möglicherweise aufgrund der Exposition gegenüber Gesundheits- und Sicherheitsrisiken erleiden. Der Lieferant stellt DURA-LINE in dieser Hinsicht von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

15. Gefahrstoffe

Für den Fall, dass die Waren aus Materialien oder Stoffen bestehen oder Materialien oder Stoffe enthalten, die nach anwendbarem Recht als gefährliche Materialien oder Gefahrstoffe eingestuft sind, beachtet der Lieferant vollumfänglich alle anwendbaren Vorschriften für die ordnungsgemäße Verpackung, Handhabung, Beförderung, Beladung, Entladung, Wartung, Nutzung und Lagerung je nach dem betreffenden Fall. Dem Lieferanten obliegt die alleinige Verantwortung für alle Verpflichtungen, Verluste, Schäden oder nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund oder in Verbindung mit den gefährlichen Materialien oder Gefahrstoffen entstehen. Sofern DURA-LINE nicht in einer Bestellung etwas anderes vereinbart hat, ist der Lieferant dafür verantwortlich zu überprüfen, ob jeder für den Versand der Waren verwendete Frachtführer auch alle Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen für die Handhabung und den Transport der gefährlichen Materialien oder Gefahrstoffe gemäß den anwendbaren Vorschriften einhält.

16. Entschädigung

Der Lieferant entschädigt und verteidigt DURA-LINE und ihre Muttergesellschaft und verbundenen Unternehmen und deren jeweiligen Inhaber, Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertreter, Kunden, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger in Bezug auf alle Ansprüche, Klagen, Urteile, Festsetzungen, Erlasse, Haftungsverpflichtungen, Schäden, Verluste, Strafen, Kosten und Ausgaben (einschließlich der tatsächlichen Rechtsanwalts- und Beraterhonorare), die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Folgendem stehen oder entstehen oder sich auf Folgendes beziehen: (a) jede Handlung oder Unterlassung des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter, (b) die Erbringung von Leistungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Dienstleistungen) oder die Durchführung von Arbeiten durch den

Lieferanten oder seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter oder durch ihre Anwesenheit in den Räumlichkeiten der DURA-LINE oder des Kunden von DURA-LINE, (c) die Nutzung des Eigentums der DURA-LINE oder des Kunden der DURA-LINE, (d) die Nichterfüllung, nicht rechtzeitige Erfüllung, unzureichende Erfüllung oder jegliche Verletzung der Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen der Bestellung oder dieser Bedingungen durch den Lieferanten oder seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Erfüllungsgehilfen, Vertreter oder andere Parteien, die in seinem Namen oder auf seine Anweisung handeln, (e) jede angebliche oder tatsächliche Verletzung von Geschäftsgeheimnissen oder geistigem Eigentum oder anderen Rechten Dritter, (f) Ausrüstung, Materialien, Waren oder Dienstleistungen, die durch den Lieferanten bereitgestellt werden, oder (g) Informationen, Betriebsanweisungen, Sicherheitshinweise oder sonstige Angaben oder Materialien in Bezug auf die Waren, die der Lieferant der DURA-LINE vorgelegt oder zur Verfügung gestellt hat. Dieser Artikel gilt unter anderem für Ansprüche wegen Verletzung oder Tod von Personen (einschließlich von Mitarbeitern des Lieferanten, der DURA-LINE oder Dritter) oder Sachschäden (einschließlich an Eigentum des Lieferanten, der DURA-LINE oder Dritter) sowie unabhängig davon, ob die Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, Vertrag, Garantie oder verschuldensunabhängiger Haftung oder aus einem anderen rechtlichen Grund entstehen.

Die Inspektion, Abnahme und/oder Zahlung durch oder im Namen von DURA-LINE entbindet den Lieferanten nicht von jeglicher Verpflichtung oder Haftung.

Mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, für welche die Haftung nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, übersteigt die Gesamthaftung von DURA-LINE gegenüber dem Lieferanten (ob aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung (einschließlich von Fahrlässigkeit) oder anderweitig im Zusammenhang mit einer Bestellung nicht den Gesamtkaufwert der strittigen Bestellung. DURA-LINE haftet nicht für Folgendes, und der Lieferant verpflichtet sich, nicht geltend zu machen, dass DURA-LINE für Folgendes haften würde: (a) Mangelfolgeschäden, zufällig entstandene Schäden, mittelbare und besondere Schäden und Schadensersatz mit Strafwirkung; (b) Rückrufkosten, Kosten aufgrund des Stillstands der Produktionslinie, entgangene oder erwartete Gewinne oder Einnahmen oder Kapitalkosten; (c) Fertigprodukte, unfertige Erzeugnisse oder Materialien, die der Lieferant in Mengen herstellt oder beschafft, welche die von DURA-LINE in Bestellungen oder Lieferabrufen genehmigten Mengen übersteigen (jedoch ohne voraussichtliche Mengen); (d) Waren oder Materialien, zum Standardbestand des Lieferanten gehören und ohne Weiteres vermarktet werden können; (e) Ansprüche der Lieferanten des Lieferanten oder anderer Dritter auf Schadenersatz oder Vertragsstrafen sowie (f) sonstige Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben, die nicht ausdrücklich in diesem Absatz aufgeführt sind.

17. Versicherung

Der Lieferant schließt eine Haftpflichtversicherung ab, deren Höhe mindestens dem höheren der nachstehenden Beträge entspricht, und hält diese aufrecht: (a) nach geltendem Recht vorgeschriebener Mindestbetrag oder (b) folgenden Deckungen: Betriebshaftpflichtversicherung (einschließlich Produkthaftung oder, bei zu erbringenden Dienstleistungen, Leistungshaftung) in Höhe von mindestens 1 Mio. €, Arbeiterunfallversicherung mindestens in Höhe der geltenden gesetzlichen Mindestanforderung sowie Arbeitgeberhaftpflichtversicherung in

Höhe von mindestens 2 Mio. €. Darüber hinaus ist der Lieferant für die Aufrechterhaltung eines angemessenen Versicherungsschutzes zur Deckung möglicher Verluste durch Schäden bei DURA-LINE verantwortlich. Alle in diesem Artikel vorgeschriebenen Versicherungen müssen DURA-LINE, ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen sowie deren jeweiligen Führungskräfte, Vorstandsmitglieder, Aktionäre, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen als Mitversicherte abdecken. DURA-LINE kann jederzeit einen Nachweis für die entsprechende Versicherung verlangen, und der Lieferant muss innerhalb von zehn (10) Tagen einen Nachweis über die Versicherung erbringen, aus dem hervorgeht, dass der Versicherungsschutz vorhanden ist und mit oder vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien begonnen hat. Sofern es nicht gesetzlich verboten ist, verpflichtet der Lieferant seine Versicherer, auf alle Rechte auf Breitreibung und alle Ansprüche auf Forderungsübergang gegen DURA-LINE und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen sowie ihre und deren jeweiligen Führungskräfte, Vorstandsmitglieder, Aktionäre, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu verzichten. Die Höhe der gemäß den oben genannten Anforderungen aufrecht erhaltenen Versicherung darf nicht als Einschränkung oder Erfüllung der Entschädigungsverpflichtung in diesen Bedingungen ausgelegt werden.

18. Vertraulichkeit

„Vertrauliche Informationen“ bezeichnet diese Bedingungen, die Bestellung sowie alle nicht-öffentlichen Informationen, technischen Daten oder alles Know-how in jeglicher Form und Materialien (einschließlich von Mustern) in Bezug auf das Geschäft, die Waren, Dienstleistungen und/oder Aktivitäten von DURA-LINE und/oder ihren verbundenen Unternehmen, die dem Lieferanten mündlich oder schriftlich, in elektronischer oder anderer Form offengelegt oder zur Verfügung gestellt werden, und zwar unabhängig davon, ob diese als geschützt oder vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht, sowie alle von den Vertraulichen Informationen abgeleiteten Informationen, unter dem Vorbehalt, dass Vertrauliche Informationen keine Informationen enthalten: (a) die dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt sind oder die der Lieferant auf nicht vertraulicher Basis von einem Dritten erhält; (b) die jetzt oder nach dem Datum dieses Dokuments ohne Handlung oder Unterlassung des Lieferanten allgemein öffentlich bekannt werden; oder (c) die unabhängig von dem Lieferanten entwickelt werden, ohne dass er sich dabei auf die Vertraulichen Informationen gestützt hätte, wie durch zeitgleiche Beweismittel nachgewiesen wird.

Der Lieferant darf die Vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Ausübung seiner Rechte oder der Erfüllung seiner Pflichten aus der Bestellung (der „Zweck“) nutzen. Der Lieferant darf die Vertraulichen Informationen nicht an Dritte weitergeben, außer an seine Mitarbeiter und Vertreter, die diese Informationen für den Zweck kennen müssen und die an Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten gebunden sind, die mindestens so streng sind wie die in dieser Vereinbarung enthaltenen. Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen, einschließlich von Mustern, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DURA-LINE per Reverse Engineering entschlüsseln. Der Lieferant trifft alle angemessenen, umsichtigen Sicherheitsvorkehrungen, um die Verwendung oder Offenlegung Vertraulicher Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung zu verhindern. Dem Lieferanten obliegt die Hauptverantwortung für die Verpflichtungen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gemäß dieser Klausel. Auf Verlangen von DURA-LINE gibt der Lieferant unverzüglich alle in Bezug auf die oder auf der Grundlage der Vertraulichen Informationen existierenden

Kopien, Notizen, Zusammenfassungen und dergleichen, unabhängig davon, ob in schriftlicher, elektronischer oder anderer Form, dieser Vertraulichen Informationen zurück oder löscht und vernichtet die Vertraulichen Informationen auf sichere Weise. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Lieferant eine Kopie der Vertraulichen Informationen zu Zwecken des Dokumentenmanagements aufbewahren, oder Kopien in unternehmensweiten Archiv-Backup-Systemen, solange diese Kopien nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Ungeachtet der Vernichtung oder Aufbewahrung der Vertraulichen Informationen gemäß dem Vorstehenden ist der Lieferant weiterhin an seine Vertraulichkeitsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung gebunden.

Falls der Lieferant auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde Vertrauliche Informationen aufgrund von Gesetzen, sonstigen Vorschriften oder Gerichts- oder Verwaltungsverfahren offenlegen muss, wird der Lieferant: (a) DURA-LINE unverzüglich im Voraus schriftlich über eine solche Offenlegung informieren, wenn dies rechtlich zulässig ist; (b) auf Verlangen und Kosten von DURA-LINE in zumutbarer Weise mit DURA-LINE kooperieren, um eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beschränken oder eine Schutzanordnung zu erwirken; und (c) mangels einer Schutzanordnung oder eines anderen Rechtsmittels nur denjenigen Teil der Vertraulichen Informationen offenlegen, der nach Auffassung des Rechtsberaters offengelegt werden muss, und sicherzustellen, dass die vertrauliche Behandlung den offengelegten Informationen gewährt ist.

Nach dem Rücktritt von der Bestellung oder dem Ablauf derselben bleiben die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß diesen Bedingungen in Bezug auf die Vertraulichen Informationen wie folgt in vollem Umfang in Kraft und wirksam: (a) im Fall von Vertraulichen Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des anwendbaren Rechts darstellen, solange diese Informationen ein Geschäftsgeheimnis bleiben; oder (b) im Fall anderer Vertraulicher Informationen oder Materialien für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Datum der Offenlegung. Die Parteien erkennen an und stimmen darin überein, dass ein Verstoß gegen diese Klausel durch den Lieferanten der DURA-LINE nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügt, für den ein Rechtsbehelf nicht angemessen wäre. Bei einem Verstoß oder drohenden Verstoß ist DURA-LINE berechtigt, vor jedem zuständigen Gericht Unterlassungsansprüche wegen einer Verletzung oder drohenden Verletzung dieser Bestimmung geltend zu machen, ohne eine Kaution stellen oder einen Schaden nachweisen zu müssen. Zusätzlich zu dem Vorstehenden hat DURA-LINE Anspruch auf Schadensersatz in Geld sowie auf andere nach anwendbarem Recht zulässige Rechtsbehelfe.

19. Geistiges Eigentum

Der Lieferant gibt gegenüber DURA-LINE die Garantie, die Zusage und die Zusicherung ab, dass er der rechtmäßige Eigentümer oder bevollmächtigte Inhaber sämtlicher Rechte an dem geistigen Eigentum an den Waren oder Dienstleistungen ist, die Gegenstand der Bestellung sind, und dass durch die Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen für DURA-LINE keine Rechte von Dritten an geistigem Eigentum verletzt werden. Zu den Rechten an geistigem Eigentum gehören unter anderem Marken, Handelsnamen, Logos, Designs, Symbole, Embleme, Unterscheidungsmerkmale, Slogans, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Patente, Modelle, Zeichnungen, Know-How und zugehörige Informationen, unabhängig davon, ob diese eingetragen oder angemeldet werden müssen oder nicht („Rechte

an/m geistigem/n Eigentum“).

DURA-LINE erkennt an, dass der Lieferant (im Rahmen der Beziehung zwischen den Parteien) alleiniger Eigentümer aller Rechte am geistigen Eigentum an den Waren ist. Der Lieferant erteilt (auf dessen eigene Kosten) der DURA-LINE alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen in Bezug auf die entsprechenden Rechte an geistigem Eigentum oder trägt für deren Erteilung Sorge (auf weltweiter, unbefristeter, gebührenfreier Grundlage), um es der DURA-LINE zu ermöglichen, die Waren zu kaufen, zu nutzen, weiterzuverkaufen, auf die Waren bezogene Unterlizenzen zu gewähren und/oder die Waren zu verwerten.

Sofern DURA-LINE nicht in einer Bestellung etwas anderes vereinbart hat, ist DURA-LINE alleiniger Eigentümer aller Rechte an dem geistigen Eigentum an Teilergebnissen/Materialien/Erbringungsleistungen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen ergeben, und überträgt der Lieferant der DURA-LINE alle Rechte am geistigen Eigentum an diesen unter Garantie des uneingeschränkten Eigentums. Der Lieferant teilt der DURA-LINE alle Einzelheiten über diese Rechte am geistigen Eigentum im Zeitpunkt von deren Entstehung mit, und die Abtretung aus dieser Klausel tritt in Bezug auf diese Rechte am geistigen Eigentum ab dem Zeitpunkt der Entstehung in Kraft.

Sollte DURA-LINE in einer Bestellung vereinbaren, dass sie nicht Eigentümer bestimmter Rechte am geistigen Eigentum an Teilergebnissen/Materialien/Erbringungsleistungen wird, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, so erteilt der Lieferant (auf dessen eigene Kosten) der DURA-LINE alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen in Bezug auf die entsprechenden Rechte an geistigem Eigentum oder trägt für deren Erteilung Sorge (auf weltweiter, unbefristeter, gebührenfreier Grundlage), um es der DURA-LINE zu ermöglichen, die entsprechenden Rechte am geistigen Eigentum zu nutzen, auf diese bezogene Unterlizenzen zu gewähren und/oder diese zu verwerten.

Der Lieferant erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass DURA-LINE und/oder ihre Lizenzgeber jederzeit alleinige(r) Eigentümer der Rechte am geistigen Eigentum an Materialien sind und bleiben, die dem Lieferanten von DURA-LINE im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus der Bestellung und diesen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Materialien stellen Vertrauliche Informationen dar.

20. Datenschutz

Jede Partei wird alle geltenden Datenschutzgesetze einhalten. Sofern DURA-LINE nicht in einer Bestellung etwas anderes vereinbart hat, verarbeiten weder der Lieferant noch seine Unterauftragnehmer für DURA-LINE oder im Namen von DURA-LINE Informationen in Bezug auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen („Personenbezogene Daten“). Wenn DURA-LINE in einer Bestellung einer solchen Verarbeitung Personenbezogener Daten zustimmt, so schließen die Parteien einen separaten Datenverarbeitungsvertrag in Bezug auf die diesbezüglichen Pflichten des Lieferanten. Wenn DURA-LINE Personenbezogene Daten im Rahmen ihrer eigenen rechtmäßigen Geschäftszwecke verarbeitet, so geschieht dies in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung für Dritte von DURA-LINE, die unter www.duraline-europe.com abrufbar ist.

21. Unabhängiger Lieferant

Für alle Zwecke dieser Bedingungen und in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Bestellung vereinbaren und erkennen die Parteien an, dass der Lieferant auch nach dem Rücktritt von der Bestellung als unabhängiger Dritter angesehen wird und auch in Zukunft stets als solcher angesehen werden wird. Keine Bestimmung aus diesen Bedingungen oder aus der Bestellung wird so ausgelegt, als wäre der Lieferant ein Mitarbeiter, Partner, Erfüllungsgehilfe oder Vertreter der DURA-LINE.

22. Besondere Pflichten des Lieferanten

Zur Erfüllung der Bestellung und dieser Bedingungen sowie unbeschadet der anderen Verpflichtungen, die mit deren Ausführung verbunden sind: (i) garantiert der Lieferant, dass seine Mitarbeiter professionelles Verhalten in den Einrichtungen von DURA-LINE zeigen und alle geltenden Regeln, Vorschriften und Richtlinien einhalten werden; (ii) hält der Lieferant die Sicherheitsstandards ein, die für die effektive Erfüllung der ihm anvertrauten Arbeit erforderlich sind, sowie auch die anwendbaren Lieferantenstandards; (iii) erkennt der Lieferant an, dass die Mitarbeiter, die der Lieferant zur Lieferung der Waren und/oder zur Erbringung der Dienstleistungen einsetzt, nur dann Zugang zu den DURA-LINE-Einrichtungen haben werden, wenn sie sich als solche identifizieren und sich nur während genehmigter Zeiten in den autorisierten Bereichen aufhalten können; (IV) erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass die Mitarbeiter des Lieferanten alle erforderlichen und vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen verwenden; (iv) verpflichtet sich der Lieferant, hochwertige Materialien und Betriebsmittel sowie qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen, die den Anforderungen der Bestellung und dieser Bedingungen gerecht werden.

23. Ethik und Compliance

Der Lieferant wird: (a) alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung und Korruption (einschließlich des UK Bribery Act 2010 und des US Foreign and Corrupt Practices Act) einzuhalten und angemessene Richtlinien und Verfahren pflegen, um sicherzustellen, dass diese Einhaltung durch sich, seine Mitarbeiter und seine Unterauftragnehmer gewährleistet ist; (b) DURA-LINE unverzüglich Angebote, Aufforderungen oder Forderungen in Bezug auf unlautere finanzielle oder sonstige Vorteile zu melden, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtung erhält, und (c) sicherzustellen, dass jede Person, die im Zusammenhang mit der Bestellung Dienstleistungen oder Waren für den Lieferanten bereitstellt, Bestimmungen in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung und Korruption unterliegt, die denen in diesem Artikel gleichwertig sind.

Der Lieferant muss alle anwendbaren Ausfuhrkontrollen („**Ausfuhrkontrollen**“) uneingeschränkt einhalten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die US Export Administration Regulations, 15 C.F.R. § 730 ff., die US International Traffic in Arms Regulations, 22 C.F.R. § 120, ff., den US Arms Export Control Act, 22 U.S.C. 2778, den US International Emergency Economic Powers Act, 50 U.S.C. § 1701, die vom United States Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control verwalteten Sanktionen und Embargos sowie die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über Güter mit doppeltem Verwendungszweck. Der Lieferant darf keine Maßnahmen ergreifen oder veranlassen, die dazu führen würden, dass Dura-Line gegen Ausfuhrkontrollen verstößt.

Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass er Sicherheitspraktiken und -verfahren für die Lieferkette entwickelt und implementiert hat,

die den Mindestsicherheitskriterien für ausländische Hersteller gerecht werden, der US-amerikanische Zoll- und Grenzschutz (US Customs and Border Protection; CBP) im Rahmen ihres Zollhandelspartnerprogramms gegen Terrorismus (Customs Trade Partnership Against Terrorism; CTPAT) eingeführt hat.

Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass: (i) er der EU-Verordnung über Mineralstoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (821/2017) gerecht wird, (ii) die Waren keine Konfliktmineralstoffe (conflict materials) gemäß der Definition dieses Begriffs in Section 1502 des US Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act enthalten, die den Lieferanten zur Einreichung eines Berichts über Konfliktmineralien verpflichten würden, und (iii) die Waren keine Mineralstoffe oder andere Stoffe enthalten, die, wenn sie in den Waren enthalten wären, zu einer Verletzung der US Executive Order 13671 führen würden.

Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung und diesen Bedingungen beachtet der Lieferant stets den Ethikkodex von Orbia, der unter www.orbia.com abrufbar ist, sowie den Verhaltenskodex für Lieferanten von DURA-LINE und dem Lieferanten von Zeit zu Zeit schriftlich zur Verfügung gestellt wird.

24. Abtretung und Vergabe von Unteraufträgen

Der Lieferant darf die Bestellung oder Rechte oder Pflichten aus der Bestellung nicht abtreten und auch keine Unteraufträge für alle seine Verpflichtungen oder wesentliche Aspekte derselben vergeben, ohne zuvor eine schriftliche Genehmigung von DURA-LINE dafür eingeholt zu haben. Jede Abtretung ohne schriftliche Genehmigung der DURA-LINE ist nach Wahl von DURA-LINE anfechtbar.

DURA-LINE kann die Bestellung oder jegliche ihrer Rechte oder Pflichten an eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder an einen Käufer oder Rechtsnachfolger ohne Zustimmung des Lieferanten und nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten abtreten.

Der Lieferant ist für jede Leistung durch Dritte bei der Ausführung der Bestellung in vollem Umfang so verantwortlich, als ob es seine eigene Leistung wäre. Der Lieferant garantiert, dass Unterauftragnehmer und Dritte die Bestellung, diese Bedingungen und alle sonstigen von DURA-LINE als anwendbar erklärten Vorschriften und Bestimmungen einhalten.

26. Zusätze und Änderungen

DURA-LINE ist berechtigt, den Umfang und die Art der bereitzustellenden Waren oder Dienstleistungen innerhalb angemessener Margen zu ändern. Der Lieferant muss der DURA-LINE unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von fünf (5) Werktagen nach einer entsprechenden Aufforderung die zu diesem Zweck erforderlichen Änderungen schriftlich melden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die von DURA-LINE geforderten Änderungen, z.B. an Zeichnungen, Modellen, Anweisungen, Spezifikationen und Aktivitäten, unverzüglich durchzuführen, auch wenn noch keine Einigung über die Mehrkosten, falls zutreffend, erzielt wurde.

Sollte sich nach vernünftigem Ermessen des Lieferanten eine in diesem Artikel genannte Änderung auf den vereinbarten Preis und/oder die Lieferfristen auswirken, so informiert der Lieferant die

DURA-LINE vor der Vornahme der Änderung schriftlich so schnell wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Aufforderung. Hält DURA-LINE diese Auswirkungen auf den Preis oder die von dem Lieferanten angegebenen Aktivitäten oder Lieferzeiten für unangemessen, so ist DURA-LINE berechtigt, die Änderung aufzuheben oder von der Bestellung zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts von der Bestellung erstattet DURA-LINE dem Lieferanten die angemessenen, nachgewiesenen, unvermeidbaren Kosten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der entsprechenden Bestellung (oder dem einschlägigen Teil derselben) bis zum Datum des Eingangs der betreffenden Mitteilung entstanden sind, wobei diese Erstattung den gesamten Kaufpreis der Waren oder Dienstleistungen im Rahmen dieser Bestellung nicht überschreiten darf.

Abwandlungen oder Änderungen der Bestellung sind für DURA-LINE nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen, wenn in ihnen eigens angegeben wird, dass sie die Bestellung ändern, und wenn sie von einem bevollmächtigten Vertreter der DURA-LINE unterzeichnet oder elektronisch genehmigt wurden. Sollte der Lieferant Kenntnis von Unklarheiten, Problemen oder Abweichungen zwischen der Bestellung und den Spezifikationen, der Auslegung oder anderen technischen Anforderungen erhalten, die für die Bestellung gelten, so übermittelt der Lieferant die Angelegenheit unverzüglich zur Lösung an die DURA-LINE.

27. Prüfung

Der Lieferant führt ordnungsgemäße, zutreffende und aktuelle Aufzeichnungen und Daten über die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung. Der Lieferant bewahrt die entsprechenden Aufzeichnungen und Daten nach dem Rücktritt von oder dem Ablauf der Bestellung aus gleich welchem Grund mindestens sechs Jahre lang auf.

Der Lieferant gestattet es der DURA-LINE oder von DURA-LINE ernannten Vertretern nach angemessener Vorankündigung sowie vorbehaltlich der Übernahme angemessener Geheimhaltungsverpflichtungen durch die DURA-LINE oder die Vertreter der DURA-LINE, die in dieser Klausel genannten Aufzeichnungen und Daten zu untersuchen und Kopien derselben zu erstellen, oder jeglichen Ort, an dem die Waren hergestellt und/oder die Dienstleistungen erbracht werden, zu inspizieren, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten durch denselben gemäß der Bestellung und diesen Bedingungen zu prüfen und zu bewerten.

Die in dieser Klausel genannte Prüfung wird auf Kosten von DURA-LINE durchgeführt, es sei denn, in der betreffenden Prüfung wird ein Verstoß gegen die Bestellung oder diese Bedingungen durch den Lieferanten aufgedeckt oder festgestellt, dass der DURA-LINE ein zu hoher Preis für die Waren/Dienstleistungen in Rechnung gestellt wurde; in einem solchen Fall ist DURA-LINE (unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die ihr möglicherweise zustehen) berechtigt, dem Lieferanten die Kosten der betreffenden Prüfung und die überhöhten Beträge in Rechnung zu stellen, und zahlt der Lieferant diese der DURA-LINE unverzüglich.

28. Maßgebliches Recht

Diese Bedingungen und die Bestellung unterliegen englischem Recht und sind in Übereinstimmung mit diesem auszulegen, ohne Berücksichtigung von dessen Kollisionsrechtsbestimmungen. Unbeschadet der Rechte der Parteien, jederzeit bei einem

zuständigen Gericht Eil- und Unterlassungsklagen einzureichen, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen, einer Bestellung oder der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen für DURA-LINE ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen gemäß dieser Ordnung ernannten Einzelschiedsrichter endgültig entschieden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch, und der Schiedsort ist London. Die Vereinbarung unterliegt nicht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

29. Verschiedenes

Alle in der Bestellung genannten Rechtsmittel der DURA-LINE verstehen sich zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die der DURA-LINE möglicherweise nach dem Gesetz oder den Grundsätzen des Billigkeitsrechts zur Verfügung stehen und schränken diese in keiner Weise ein.

Die Parteien vereinbaren, dass Benachrichtigungen in Bezug auf die Bestellung und diese Bedingungen an die Adressen (einschließlich elektronischer Adressen) in der Bestellung übermittelt werden. Die Parteien müssen sich unverzüglich gegenseitig über jede Änderung der Adresse oder E-Mail-Adresse benachrichtigen. Erfolgt keine entsprechende Benachrichtigung, so gilt die Mitteilung an die zuletzt vereinbarten oder mitgeteilten Adressen oder E-Mail-Adressen als gültig.

Die Parteien stimmen darin überein, dass kein Fehler, kein Betrug, keine Unredlichkeit, kein physischer oder moralischer Zwang und kein sonstiger Einigungsmangel zwischen den Parteien vorlag, die die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Vereinbarung dieser Bedingungen nach sich ziehen könnten. Die Parteien stimmen darin überein, dass diese Bedingungen so auszulegen sind, als ob sie von den Parteien gemeinsam verfasst worden wären, und dass keine Bestimmung in diesen Bedingungen oder der Bestellung für oder gegen eine Partei ausgelegt wird, weil diese Partei oder der gesetzliche Vertreter dieser Partei die Bestimmung verfasst hat.

Der Lieferant darf ohne entsprechende vorherige schriftliche Genehmigung von DURA-LINE keine Pressemitteilungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Werbung, Reklame oder sonstige Offenlegung in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen gegenüber Dritten herausgeben.

Die Parteien erkennen ausdrücklich an, dass diese Bedingungen und die betreffende Bestellung die einzige Vereinbarung zwischen ihnen darstellen, die jegliche früheren Vereinbarungen mit demselben Gegenstand zwischen den Parteien ablöst, und dass sie Vorrang vor jeglichen Bestimmungen oder Bedingungen des Lieferanten haben. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen Bedingungen und den Bestimmungen der Bestellung hat die Bestellung Vorrang.

Die Parteien vereinbaren, dass die Überschriften, die in diesen Bedingungen verwendet werden, ausschließlich zu Informationszwecken dienen. Sie dienen in keinem Zeitpunkt zur Einschränkung oder Erweiterung des Inhalts der einzelnen Artikel und auch nicht als Quelle für dessen Auslegung.

Ein Verzicht auf die Bestellung oder diese Bedingungen ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von der Partei, die auf ihr Recht verzichtet, unterzeichnet wird. Ein einmal genehmigter Verzicht ist nur in dem betreffenden Fall und nur für den

angegebenen Zweck wirksam und gilt nicht als Verzicht in zukünftigen Fällen. Versäumt es eine der Parteien, zu gleich welchem Zeitpunkt eine ihrer Rechte aus der Bestellung oder diesen Bedingungen auszuüben, so gilt dies weder als Verzicht auf die entsprechenden Rechte, noch beeinträchtigt ein solches Versäumnis das Recht der Partei, in Zukunft Maßnahmen zur Durchsetzung von Bestimmung zu ergreifen. Keines der nachstehend genannten Elemente stellt einen Verzicht oder eine Übertragung von Rechten, Rechtsmitteln, Befugnissen, Vorrechten oder Bedingungen dar, die aus der Bestellung oder diesen Bedingungen erwachsen: (a) Versäumnisse oder Verzögerungen im Hinblick auf die Ausübung von Rechten, Rechtsmitteln, Befugnissen oder Vorrechten oder die Durchsetzung von Bedingungen aus einer Bestellung und diesen Bedingungen oder (b) Handlungen, Unterlassungen oder Geschäftstätigkeit zwischen den Parteien. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so wird nur der unwirksame oder nicht durchsetzbare Teil der Bestimmung abgetrennt, so dass der Rest des Satzes, der Klausel und der Bestimmung, soweit er nicht für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt wurde, unberührt und in vollem Umfang wirksam bleibt.

Alle Bestimmungen der Bestellung und dieser Bedingungen, die ihrer Natur nach über deren Laufzeit hinaus gelten sollten, bleiben auch nach Beendigung oder Ablauf der Bestellung weiter in Kraft.